

Beilage XXVII.

Bericht

des volkswirthschaftlichen Ausschusses über den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Adolf Rhomberg, betreffend eine Vorstellung an die hohe Regierung in Sachen der Besteuerung der Stiftungen.

Hoher Landtag!

Seit dem Jahre 1852 besteht in Dornbirn die Lorenz Rhomberg'sche Stipendien-Stiftung mit einem anfänglichen Fonde von 30,000 fl. N.-W. Nach der Bestimmung des Stifters sollen die jährlich von diesem Kapitale abreisenden Zinsen zu Stipendien für Studierende des Gymnasiums und der Universität, Lehramtsandidaten, Handwerker und Handwerkerinnen verwendet werden. Thatsächlich wurden diese Zinsen auch stets zu diesem Zwecke verwendet, indem von denselben nur die Verwaltungskosten, etwaige Speesen und der Zinsgroschenabzug von den pupillarisch sichergestellten Capitalsposten, in welchen das gesammte Stiftungsvermögen besteht, in Abrechnung kommen. — Da hin und wieder der Fall eintrat, daß ein Stipendium keinen Bewerber fand wuchs der ursprüngliche Vermögensstand allmählig auf 30,000 De. W. heran.

Seit ihrem Bestehen, d. h. volle 37 Jahre hindurch blieb die Stiftung von jeder Steuerleistung frei, abgesehen von dem Umstande, daß bei Errichtung derselben eine 10prozentige Laxe zu entrichten kam. Erst den 5. September l. J. wurde der Stiftungsverwaltung seitens der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch sub No. 585 ein Zahlungsauftrag zugestellt, nach welchem Classe III des Einkommensteuergesetzes für das jährliche Zinserträgnis eine Einkommensteuer im Betrage von 180 fl. 99 kr. zu entrichten wäre. Sollte dieser Zahlungsauftrag, gegen den mittlerweile der Rekurs erhoben wurde, in Rechtskraft erwachsen, so würden jährlich um 3 Stipendien weniger, im Gesamtbetrage von 180 fl. zur Verleihung kommen, und würden folgerichtig nicht nur die Zinsbeträge der Lorenz Rhomberg'schen, sondern auch die anderer, zu wohlthätigen Zwecken errichteten Stiftungen in die Einkommensteuer einbezogen werden müssen, wodurch freilich dem Staate eine Gelegenheit zum Empfange von erheblichen Mehreinnahmen gewährt wäre, aber auf Kosten von Personen, welche nach dem kaiserlichen Patente vom 29. Oktober 1849 N.-G.-Bl. N. 439 zu einer solchen Leistung nicht verpflichtet werden können.

Es dürfte nicht unangezeigt sein, die betreffende Bestimmung dieses Patentcs, ihrem Wortlaute nach, in diesen Bericht aufzunehmen.

Dieselbe lautet:

§ 2. Das Einkommen von dem der Grund- und Gebäudesteuer unterliegenden Besitzthume, dann von den auf denselben haftenden Capitalien und Renten wird durch den mit dem Patente vom 10. October d. J. §§ 5, 6, angeordneten außerordentlichen Zuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer und durch die dem Besitzer der Realität ertheilte Berechtigung des Steuerabzuges von den erwähnten Capitalszinsen und Renten der Besteuerung unterzogen.

Das heißt doch wohl nichts anders als: das Einkommen von auf Grund und Boden versicherten Capitalien, wird lediglich durch den Zinsgroßchenabzug besteuert und ist von jeder weiteren Einkommensteuer befreit.

Die Vorenz Rhomberg'sche Stiftung könnte also nur dann zur Leistung einer Einkommensteuer herangezogen werden, wenn die Capitalien derselben auf zeitlich steuerfreien Gebäuden hypotheciert wären. „Die Zinsen von den auf zeitlich steuerfreien Gebäuden hypothecierten Capitalien unterliegen aber, so lange diese Befreiung dauert, dem erwähnten Steuerabzugsrechte nicht, weil letzteres nach § 2 des Einkommensteuer- und Absatz 6 des citierten Patentes vom 10. October 1849 voraussetzt, daß der Schuldner den die Einkommensteuer vertretenden Drittelzuschlag zur Grund- und Gebäudesteuer entrichtet, eine Voraussetzung, die dann nicht zutrifft, wenn er die zeitliche Steuerbefreiung genießt.“ So lautet ein Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Juli 1878 Z. 1087 über Einkommensteuerbefreiung humanitärer Institute.

Aus diesem Erkenntnisse ergibt sich abermals der Schluß: Das Einkommen von auf Grund und Boden versicherten Capitalien, wird einzig und allein durch den Zinsgroßchenabzug besteuert. Wäre dieses nicht der Fall, so würde ein und dasselbe Steuerobjekt derselben Steuer zweimal unterworfen. Das wäre aber nach den bestehenden Gesetzen unzulässig.

Nun besteht, wie eingangs dieses Berichtes betont wurde, das Vermögen der V. Rhomberg'schen Stiftung in pupillarisch sichergestellten Capitalsposten, die nicht auf steuerfreien Gebäuden hypotheciert sind und können demnach die Zinsen der genannten Stiftung nur im offenbaren Widerspreche mit den Bestimmungen des k. Patentes vom 29. October und dem soeben mitgetheilten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zur Einkommensteuer verpflichtet werden.

Uebrigens gilt das Gesagte nicht bloß mit Rücksicht auf Stiftungen, sondern hat seine Geltung gegenüber allen auf nicht steuerfreien Objecten hypothekarisch angelegten Capitalien, da auch in diesen Fällen der Besitzer des belasteten Gegenstandes die Einkommensteuer bezahlt. Ob auch nach dieser Seite hin von den Finanzbehörden im Widerspruche mit den bestehenden Gesetzen, Steuervorschreibungen vorgekommen sind und wie viele, ist dem gefertigten Ausschusse nicht bekannt, und kann er somit füglich von einer weiteren Auseinandersetzung Umgang nehmen.

Es ist eine äußerst betrübende Erscheinung, daß untergeordnete Finanzbehörden mitunter Steuern vorschreiben, wo nach dem Gesetze keine zu fordern sind, oder wo sie zu fordern sind in einem Ausmaße, das mit den Bestimmungen der Gesetze nicht im Einklange steht. Gewiß ist es daher auch Aufgabe der Landesvertretung ihre Stimme dagegen zu erheben. Dem entsprechend erhebt der Ausschuß den

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die hohe k. k. Regierung werde ersucht, den ihr untergeordneten Finanzorganen in Erinnerung zu bringen, daß sie beim Heranziehen der Bevölkerung zu Steuern und bezüglich des Ausmaßes der letzteren, strengstens nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften vorzugehen haben.

Bregenz, 23. October 1889.

Johannes Thurnher,
Obmann.

Johann Fehly,
Berichterstatter.